

# Gesetz über die Strassenverkehrssteuern

vom 17. Juni 1968

---

*Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen  
beschliesst als Gesetz:*

## Art. 1

<sup>1</sup> Motorfahrzeuge und Anhänger mit Standort im Kanton Schaffhausen, die auf öffentlichen Strassen verkehren, werden besteuert.

<sup>2</sup> Ausländische Motorfahrzeuge werden bei Erfüllung der im Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen besteuert.

## Art. 2

Steuerpflichtig ist der Halter des Motorfahrzeuges oder des Anhängers.

## Art. 3

Die jährliche Strassenverkehrssteuer beträgt:

1. für Motorwagen mit Hubkolbenmotor, ausgenommen schwere Lastwagen:

bis 800 cm <sup>3</sup> Hubraum	Fr. 120.--
Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 100 cm <sup>3</sup> Hubraum	Fr. 12.--
2. für Motorräder mit Hubkolbenmotor

bis 250 cm <sup>3</sup> Hubraum	Fr. 36.--
Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 100 cm <sup>3</sup> Hubraum	Fr. 12.--
3. für Kleinmotorräder Fr. 24.--
4. a) für dreirädrige Motorräder und dreirädrige Kleinmotorräder sowie für Motorräder mit Seitenwagen 150 % der Steuer aus Ziff. 2, resp. 3;

---

Amtsblatt 1968, S. 1421; Rechtsbuch 1964, Nr. 294.

- b) für Anhänger an Motorrädern und Anhänger an Kleinmotorrädern 50 % der Steuer des Zugfahrzeuges (Ziff. 2 und 3);
5. für schwere Lastwagen  
(Gesamtgewicht über 3,5 t)  
bis 1500 kg Nutzlast Fr. 300.--  
Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene  
500 kg bis 10 t Nutzlast Fr. 60.--  
je weitere volle oder angebrochene  
500 kg über 10 t Nutzlast Fr. 72.--
6. für Sattelmotorfahrzeuge, bestehend aus Sattelschlepper und Sattelanhänger, gelten die Ansätze für schwere Lastwagen. Werden für einen Sattelschlepper mehrere Anhänger verwendet, so werden die Anhänger mit den kleineren Nutzlasten nach den Ansätzen für Anhänger an Motorwagen gemäss Ziff. 9 lit. a besteuert;
7. für gewerbliche Traktoren bis 1000 cm<sup>3</sup> Hubraum Fr. 120.--  
Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene  
200 cm<sup>3</sup> Hubraum Fr. 24.--
8. für Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren,  
Motorkarren, Motoreinachser
- a) leichte Arbeitsmaschinen  
(bis 3,5 t Gesamtgewicht) Fr. 60.--
- b) schwere Arbeitsmaschinen  
(über 3,5 t Gesamtgewicht) Fr. 96.--
- c) Arbeitskarren Fr. 48.--
- d) Motorkarren Fr. 48.--
- e) Motoreinachser, einschliesslich Anhänger Fr. 36.--
9. für Anhänger an Motorwagen
- a) Anhänger zum Personen- und  
Warentransport bis 500 kg Nutzlast Fr. 60.--  
für je weitere volle oder angebrochene 500 kg  
Nutzlast bis 5000 kg Fr. 18.--  
für je weitere volle oder angebrochene 500 kg  
Nutzlast über 5000 kg Fr. 24.--
- b) Wohnanhänger  
bis 1000 kg Gesamtgewicht Fr. 60.--  
über 1000 kg Gesamtgewicht Fr. 84.--
- c) Touristen-, Camping-, Sportgeräte- und  
Schaustelleranhänger (Wohn-, Material-  
und Käfigwagen) sowie Arbeitsanhänger Fr. 24.--

10. für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge Fr. 15.--  
Motoreinachser  
übrige landwirtschaftliche Motorfahrzeuge  
bis 2299 cm<sup>3</sup> Hubraum Fr. 48.--  
2300 bis 3000 cm<sup>3</sup> Hubraum Fr. 60.--  
über 3000 cm<sup>3</sup> Hubraum Fr. 72.--
- Die Steuer für Motoreinachser ist eine feste Jahresabgabe, die nicht nach Monaten unterteilbar ist.  
Bei Verwendung von mehreren landwirtschaftlichen Traktoren durch den gleichen Halter wird das Fahrzeug mit dem grössten Hubraum voll besteuert; für die übrigen beträgt die Steuer 50 % der für sie geltenden Ansätze;
11. für Händlerschilder
- a) für Motorwagen Fr. 480.--
  - b) für Anhänger an Motorwagen und gewerblichen Traktoren Fr. 180.--
  - c) für Motorkarren, Motoreinachser, Arbeitskarren und Arbeitsmaschinen Fr. 150.--
  - d) für Motorräder, Kleinmotorräder und dreirädrige Motor- und Kleinmotorräder sowie Anhänger an diesen Fahrzeugen Fr. 120.--
  - e) für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge Fr. 120.--
12. für Versuchsschilder die Hälfte der Steuer für Händlerschilder;
13. bei Verwendung von Wechselschildern für das Fahrzeug der höheren Steuerklasse den vollen Betrag; als Zuschlag für die weiteren Fahrzeuge:
- a) für Motorwagen, ausgenommen schwere Lastwagen, Arbeitsmaschinen, Motorkarren, Motoreinachser und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge  
bis 800 cm<sup>3</sup> Hubraum Fr. 48.--  
Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 500 cm<sup>3</sup> Hubraum Fr. 12.--
  - b) für schwere Lastwagen (über 3,5 t Gesamtgewicht) Fr. 168.--
  - c) für Kleinmotorräder, Anhänger an Motorräder und landwirtschaftliche Motoreinachser Fr. 12.--
  - d) für Anhänger an Kleinmotorräder Fr. 6.--
  - e) Für alle übrigen Motorfahrzeuge und Anhänger Fr. 24.--
14. für Motorfahrzeuge ohne Hubkolbenmotoren, für besondere Arten von Motorfahrzeugen und Anhängern sowie für Sonderbewilligungen eine durch den Regierungsrat auf dem Verordnungsweg festgesetzte Abgabe.

**Art. 4**

Es werden keine Steuern erhoben

- a) für Fahrzeuge des Bundes, die ausschliesslich für dienstliche Fahrten verwendet werden;
- b) für Fahrzeuge im Eigentum des Kantons oder der Gemeinden, die ausschliesslich der Feuerwehr, dem Zivilschutz, der Polizei, dem Kranken- oder Leichentransport, der Kehrichtabfuhr, der Strassenreinigung, dem Strassenunterhalt oder andern nichtwirtschaftlichen Zwecken dienen;
- c) für nicht immatrikulationspflichtige Fahrzeuge.

**Art. 5**

Auf begründetes Gesuch hin kann der Regierungsrat die Steuer ganz oder teilweise erlassen:

- a) für schwere Motorwagen konzessionierter Automobilunternehmen, die zu fahrplanmässigen Personentransporten auf zum voraus bestimmten Strecken verwendet werden;
- b) für Motorfahrzeuge invalider Personen, sofern die Vermögens- und Einkommensverhältnisse den Erlass rechtfertigen;
- c) für Motorfahrzeuge anerkannter Verkehrsverbände, die ausschliesslich im Dienste der Unfall- oder Pannenhilfe verwendet werden.

**Art. 6**

<sup>1</sup> Steuerperiode ist das Kalenderjahr. Die Steuer ist zum voraus für die ganze Steuerperiode oder deren Rest zu entrichten. Wird das Fahrzeug während des Jahres aus dem Verkehr zurückgezogen, so erfolgt für die betreffenden Monate eine Rückerstattung.

<sup>2</sup> Die Steuer für einen Monat beträgt einen Zwölftel der Jahressteuer. Angebrochene Monate werden voll berechnet.

<sup>3</sup> Beim Wiederbezug der Kontrollschilder ist ein Zuschlag von 5 Fr. zu entrichten.

<sup>4</sup> Die Verkehrsabgaben und Rückerstattungen werden auf den nächsten ganzen Franken abgerundet; Beträge unter 5 Franken werden nicht zurückerstattet.

**Art. 7**

<sup>1</sup> Wird ein Motorfahrzeug oder Anhänger aus dem Verkehr zurückgezogen, so hat der Halter die Kontrollschilder der Ausgabestelle zurückzugeben. Die Steuerpflicht dauert bis zur Rückgabe der Kontrollschilder.

<sup>2</sup> Wird ein Motorfahrzeug oder Anhänger unberechtigterweise in Verkehr gesetzt oder erfolgt die Rückgabe der Kontrollschilder

nicht am ersten Arbeitstag nach Ablauf der bezahlten Steuerperiode oder wird die Steuerpflicht anderweitig umgangen, so sind die entsprechenden Steuern, unabhängig von einer allfälligen Bestrafung, nachzuzahlen, wobei der angebrochene Monat voll berechnet wird.

#### **Art. 8**

Der Halter ist verpflichtet, jede Veränderung am Motorfahrzeug oder Anhänger, welche eine Erhöhung der Steuer zur Folge hat, innert 14 Tagen der für die Steuererhebung zuständigen Amtsstelle zu melden.

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung ergänzende Vorschriften, namentlich über die Erhebung der Steuern bei Standort-, Halter- und Fahrzeugwechsel, über Veranlagung, Bezug, Verjährung und Rückerstattung der Steuern sowie über den Steuererlass.

<sup>2</sup> Er setzt die Prüfungs- und Verwaltungsgebühren, insbesondere für Ausweise, Bewilligungen und Verfügungen, sowie die Gebühr für die Überlassung der Kontrollschilder im Rahmen von Fr. 10.-- bis Fr. 5'000.-- fest. Vorbehalten bleibt die öffentliche Versteigerung oder der freihändige Verkauf von speziellen Kontrollschildern.<sup>2)</sup>

#### **Art. 10**

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der gestützt darauf erlassenen Verordnungen werden mit Busse<sup>4)</sup> bestraft.

#### **Art. 11**

Der Ertrag der Steuer ist zum Unterhalt und zur Verbesserung der dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen zu verwenden. Der Kantonsrat<sup>3)</sup> setzt die Grundsätze für die Beitragsleistung an die Gemeinden durch Dekret fest.

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk<sup>1)</sup> am 1. Januar 1969 in Kraft und ist in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 17. Oktober 1949.

---

Fussnoten:

- 1) Volksabstimmung vom 3. November 1968.
- 2) Fassung gemäss G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 722, S. 1263).
- 3) Fassung gemäss G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 707, S. 1263).
- 4) Fassung gemäss G vom 3. Juli 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 913, S. 1545).